jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2020/3/31 14Os129/19f

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 31.03.2020

Norm

StGB §176

Rechtssatz

Bei § 176 StGB handelt es sich nicht um einen verwaltungsakzessorischen Tatbestand. Strafbarkeit hängt daher nicht von der Verletzung verwaltungsrechtlicher Vorschriften ab, genug daran, dass durch das (sozial?inadäquate) Handeln die vom Tatbestand verlangte Gefahrenlage geschaffen wird.

Entscheidungstexte

- 14 Os 129/19f
  Entscheidungstext OGH 31.03.2020 14 Os 129/19f

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2020:RS0133113

Im RIS seit

10.06.2020

Zuletzt aktualisiert am

10.06.2020

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at